

RA Jens Hänsch, Alttrachau 35, D-01139 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Jens Hänsch
Rechtsanwalt
Alttrachau 35, 01139 Dresden

Telefon: +49 (351) 802 69 67
Telefax: +49 (351) 802 69 69

eMail: kanzlei@ra-haensch.de
Internet: www.ra-haensch.de
WhatsApp: +49 351 802 69 67

Gläubiger-ID: DE83ZZZ00001222324
Ust.-ID: DE153537973
Aufsichtsbehörde: Rechtsanwaltskammer Sachsen
Glacisstraße 6, 01099 Dresden
www.rak-sachsen.de

Kontoverbindung DKB AG Berlin, BIC BYLADEM1001
Geschäftskonto DE43 1203 0000 0011 2565 00
Fremdgeldkonto DE46 1203 0000 0011 2525 66

Bürozeiten
Mo, Mi, Do 09:00 – 15:00 Uhr

Dresden, den 19. November 2021
Aktenzeichen: 056307-19/ Hä/ Hä
Bitte stets angeben:

220454 - BRIEF.DOCX

056307-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer Zwangsvollstreckungssache habe ich folgenden Sachverhalt zu verzeichnen:

Der zuständige Gerichtsvollzieher im Bezirk des AG Dippoldiswalde wurde am 25.05.2020 aufgrund eines Haftbefehls des AG Dippoldiswalde vom 08.05.2020 (Az. 1 M 893/20) mit der Verhaftung des Schuldners beauftragt, nachdem dieser die Vermögensauskunft nicht abgegeben hatte (§ 802g ZPO).

Auf Nachfrage teilte der Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 07.01.2021 mit:

Da die Beförderung in die nächste zuständige JVA nicht von der Polizei vorgenommen wird, die Justizwachtmeister beim Amtsgericht am Feiertag und nachts nicht verfügbar sind, erfolgt die Einlieferung mit einem öffentlichen Taxi.

Voraussetzung ist, dass der Schuldner freiwillig in das Taxi einsteigt.

Sind minderjährige Kinder anwesend, sind diese zunächst vom Jugendamt unterzubringen, falls keine andere geeignete Person anwesend ist. Dies ist am Feiertag und nachts in der Regel nicht möglich.

Ferner muss der Zugang zur Schuldnerwohnung möglich sein. Haustüren können nur geöffnet werden, wenn kein Drittgewahrsam verletzt wird. Bei einer zwangsweisen Öffnung müssen 2 erwachsene Zeugen hinzugezogen werden.

Entsprechend der Anregung des Gerichtsvollziehers erwirkte der Unterzeichner zunächst Duchsuchungs- und Unzeitbeschluss des AG Dippoldiswalde vom 12.07.2021 (Az. 1 M 996/21) und erteilte am 19.07.2021 dem Gerichtsvollzieher erneut Verhaftungsauftrag.

Mit Schreiben vom 02.08.2021 forderte der Gerichtsvollzieher einen Vorschuss für die Zwangsvollstreckung an und veranschlagte dabei 350,00 Euro für „Taxi zur Beförderung“. Hiergegen richtete sich die Erinnerung des Unterzeichners vom 02.08.2021.

Mit Verfügung des AG Dippoldiswalde vom 23.09.2021 (Az. 1 M 1515/21) wurde mitgeteilt:

Auch die Höhe der Kosten für ... den Transport in die JVA mit einem Taxi bereitet keine Bedenken. Dies vor dem Hintergrund, dass ein anderweitiger Transport in die JVA derzeit nicht möglich ist.

Mit weiterer Verfügung des AG Dippoldiswalde vom 20.10.2021 wurde angefragt, ob an der Erinnerung festgehalten werde, nachdem das Gericht der Einschätzung der Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtin beitreten werde. Die dienstliche Stellungnahme des beauftragten Gerichtsvollziehers wurde hierzu wie folgt übermittelt:

Bereits seit dem Jahr 2016 werden von der Polizei Beförderungen von Schuldnern in die Justizvollzugsanstalt abgelehnt.

Die zunächst empfohlene Vorgehensweise, die Schuldner unter Hinzuziehung der Justizwachtmeister mit dem Fahrzeug des Amtsgerichts in die JVA zu befördern, wurde verworfen, da dabei Kosten in gleicher Höhe, wie bei der Beförderung mit einem Taxi entstehen würden. Außerdem sind die Justizwachtmeister am Feiertag oder Nachts nicht verfügbar.

Das Thema Verhaftung war auch Gegenstand der letzten Dienstberatung der Gerichtsvollzieher, am 13. Oktober 2020, mit dem Direktor des Amtsgerichts, dem Geschäftsleiter und der Prüfungsbeamtin für Gerichtsvollzieher beim Landgericht Dresden, mit dem Ergebnis, dass keine andere Möglichkeit als die Beförderung mit einem öffentlichen Taxi besteht. Da wir nicht wissen welche Wartezeiten entstehen, möglicherweise auch eine weitere Justizvollzugsanstalt angefahren werden muss, wird der Vorschuss in dieser Höhe als angemessen angesehen. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Schuldner dazu bewegt werden kann, in das Taxi einzusteigen, sehr gering. Hierzu liegen keine Erfahrungswerte vor.

Die Stellungnahme der GVPB als Bezirksrevisorin wird wie folgt wiedergegeben:

Die Anforderung eines Vorschusses zur Beförderung des Schuldners per Taxi in die Justizvollzugsanstalt ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Entgegen der Ausführungen des Erinnerungsführers übernimmt die Polizei nicht den Transport des Schuldners in die JVA. Gemäß § 145 Absatz 1 Satz 7 GVGA ist allein der Gerichtsvollzieher für die Einlieferung des Schuldners in die JVA zuständig. Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, Personen in seinem eigenen PKW zu befördern (Heidelberger Kommentar Schröder-Kay 13. Auflage, KV Nr. 710 Rd-Nr. 8). Ist zum Transport einer verhafteten Person die Benutzung eines Transportmittels notwendig, so sind die Kosten dafür als Auslagen einzuziehen (Heidelberger Kommentar Schröder-Kay 13. Auflage, KV Nr. 707 Rd-Nr. 1). Insoweit wird auf den für den Transport von Personen durch Dritte zutreffende Kostentatbestand Nr. 707 GvKostG hingewiesen.

Entsprechend wurde die Erinnerung mit Beschluss des AG Dippoldiswalde vom 11.11.2021 zurückgewiesen. Hinsichtlich der angeforderten Taxikosten wurde ausgeführt:

Gerichtsbekannt ist darüber hinaus, dass die Polizei im Gerichtsbezirk keine Amtshilfe leistet für Überführungsfahrten des verhafteten Schuldners von dessen Wohnung in die Justizvollzugsanstalt. Diese Thematik war bereits Gegenstand von Besprechungen der Gerichtsleitung mit dem hiesigen Polizeirevier.

Ist bei der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher Widerstand des Schuldners oder eines Dritten zu besorgen, ist der Gerichtsvollzieher berechtigt (§ 758 Abs. 3 ZPO) und verpflichtet (§§ 62 Abs. 2, 145 Abs. 1 Satz 4 GVGA), die Polizei im Wege der Amtshilfe hinzuzuziehen:

Die Polizeibehörde ist zur Leistung dieser Amtshilfe verpflichtet. Die Verantwortung für Zulässigkeit und rechtmäßige Durchführung der Vollstreckung selbst (einschließlich der Beurteilung der Gewahrsamsverhältnisse) trägt allein der ersuchende GV. Die Polizei hat die Rechtmäßigkeit der Zwangsvollstreckung nicht zu prüfen. **Sie darf auch nicht unter Berufung auf das polizeirechtliche Opportunitätsprinzip dem GV die erbetene Unterstützung verweigern;** jedoch kann die Unterstützung abgelehnt werden, wenn sie unmöglich oder rechtswidrig ist (zB wegen Störung der öffentlichen Sicherheit). Zur Brechung des Widerstandes gebotene und geeignete Maßnahmen (insbesondere Auswahl der die

Verhältnismäßigkeit wählenden Zwangsmittel) ergreift der Polizeibeamte in eigener Verantwortung nach Polizeirecht (§ 7 VwVfG).¹

Widerstand ist jedes Verhalten, das die Annahme rechtfertigt, die Zwangsvollstreckung werde sich nicht ohne Gewaltanwendung durchführen lassen (§ 62 Abs. 3 GVGA). Soweit der Schuldner nach Verhaftung sich nicht freiwillig zur zuständigen JVA bringen lässt, ist dies als „Widerstand“ im Sinne der Vorschrift anzusehen. Selbst die Weigerung, die Wohnung zu öffnen, kann für die Annahme des „Widerstandes“ genügen.²

Der Gerichtsvollzieher hat hier noch nicht einmal ein Amtshilfeersuchen an die zuständige Polizeidienststelle gestellt, sondern geht offensichtlich aufgrund vorheriger einschlägiger Erfahrungen davon aus, diese werde entgegen ihrer Verpflichtung keine Amtshilfe leisten.

Auf welcher Rechtsgrundlage der Transport eines verhafteten Schuldners in die JVA mit einem (privaten) Taxi erfolgen soll, erschließt sich hier nicht. Bereits der Gerichtsvollzieher hat darauf hingewiesen, dass Voraussetzung eines Transports per Taxi ist, dass der Schuldner freiwillig einsteigt und auch bis zur Einlieferung in die JVA im Taxi verbleibt.

Die Vorschriften der Zwangsvollstreckung, insbesondere die Vorschriften der Anwendung unmittelbarer Gewalt durch den Gerichtsvollzieher (§ 758 ZPO) sind letztendlich Ausfluss des staatlichen Gewaltmonopols: nur wenn dem privaten Gläubiger effektive und angemessene Möglichkeiten zur Durchsetzung seiner berechtigten Ansprüche gegen private Schuldner durch staatliche Behörden in die Hand gegeben werden, ist es berechtigt, das ansonsten bestehende Selbsthilferecht des Gläubigers zu beschränken. Wenn dem Gerichtsvollzieher die Amtshilfe durch die Polizei offensichtlich nachhaltig verweigert wird, ist eine effektive Forderungsdurchsetzung im Rahmen des bestehenden Rechts nicht mehr möglich.

¹ MüKoZPO/Heßler, 6. Aufl. 2020, ZPO § 758 Rn. 21; vgl. auch LG Stendal DGVZ 2020, 97

² vgl. LG Weiden DGVZ 2008, 120 (121)

Nicht nur blamiert sich die Staatsmacht gegenüber dem Schuldner, indem sie gerichtliche Verfügungen nicht mehr durchsetzen kann, sie zwingt den Gläubiger nachgerade dazu, seine Ansprüche ohne Inanspruchnahme staatlicher Institutionen durchzusetzen – was einem zivilisatorischen Rückschritt gleichkommt.

Aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG folgt als logisches Gegenstück zum Gewaltmonopol des Staates ein Justizgewährungsanspruch des Bürgers. Verweigert aber eine staatliche Behörde die notwendige Mithilfe bei der Justizgewährung und ist eine andere staatliche Behörde ohne diese Hilfe nicht in der Lage, titulierte Forderungen durchzusetzen, versagt der Justizgewährungsanspruch – und der Staat.

Ich erlaube mir daher, um die Beantwortung nachfolgender Fragen zu bitten:

1. Ist die dargelegte Situation im Bezirk des AG Dippoldiswalde, dass seitens der Polizei eine Amtshilfe für die Gerichtsvollzieher generell verweigert wird, auch in anderen sächsischen Amtsgerichtsbezirken bekannt?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die grundsätzliche Verweigerung von Amtshilfe durch die Polizei gegenüber Gerichtsvollziehern beim Transport verhafteter Schuldner in die JVA?
3. Wie ist die generelle Verweigerung dieser Amtshilfe durch die Polizei gegenüber dem Gerichtsvollzieher mit dem Justizgewährungsanspruch (Art. 20 Abs. 1 GG) zu vereinbaren?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt der Transport eines verhafteten Schuldners in die JVA mit einem Taxi?
5. Existieren Erfahrungswerte im Freistaat Sachsen, wie oft vom Gerichtsvollzieher verhaftete Schuldner tatsächlich mit einem Taxi in die zuständige JVA verbracht wurden und wie oft dies versucht wurde?
6. Welche Maßnahmen gedenken das SMDJ und das SMdI angesichts der dargelegten Situation zu ergreifen, um eine effektive Vollstreckung zivilrechtlicher Haftbefehle und eine effektive Zwangsvollstreckung im Rahmen der Vorgaben der ZPO sicherzustellen?

Ich erlaube mir, die Anfrage und eine zeitnahe Antwort Ihrerseits den unten genannten Organisationen zuzuleiten und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Hänsch

Rechtsanwalt

Nachrichtlich an:

Rechtsanwaltskammer Sachsen

Bundesrechtsanwaltskammer

Dresdner Anwaltverein

Deutscher Anwaltverein

Republikanischer Anwaltverein